



Haus- und Benutzungsordnung

für das Wanderheim des

Oberhessischen Gebirgsverein Zweigverein Nordeck e.V.

- Nachfolgend „OHGV“ genannt -, Am Steinbruch, 35469 Allendorf (Lumda)

Alle Nutzer der OHGV-eigenen Räume, der Außenanlage und des Bouleplatzes verpflichten sich folgende Grundregeln einzuhalten bzw. sicherzustellen:

1. Grundregeln

- Nach Ende der Veranstaltung sind alle Fenster und Rollläden zu schließen, die Lichter zu löschen und alle Außentüren abzuschließen.
- Sparsamer Umgang mit Wasser und Energie ist eine Grundregel.
- Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen oder defekte Einrichtungen sind unmittelbar nach der Nutzung dem OHGV zu melden.
- Im gesamten Innenbereich des Vereinsheimes gilt Rauchverbot. In den Sommermonaten ist im Außenbereich auf eine evtl. Brandgefahr zu achten.
- Das Anbringen von Plakaten, Wandschmuck an Wänden und Decken ist nur insoweit erlaubt wie keinerlei Beschädigungen des Wandputzes oder der Decken erfolgt.
- Bilder und andere Gegenstände des OHGV sind an ihrem Ort zu belassen.
- Entstandene Beschädigungen werden auf Kosten des Mieters beseitigt.
- Das Inventar (auch Gläser, Geschirr, Bierzeltgarnituren und andere Kleingegenstände) ist nach der Benutzung der Räume in sauberem Zustand wieder an dem Ort zu übergeben, an dem es in Empfang genommen wurde.
- Geschirrhandtücher sowie Spülmittel und Spültabs sind vom Nutzer selbst zu stellen.
- Toilettenartikel sind vom Nutzer selbst zu stellen.
- Für die Nutzung technischer Einrichtungen wie zum Beispiel der Spülmaschine sind die Bedienungsanleitungen zu beachten.

2. Haftung

- Der OHGV wird von jeglicher Haftung für Schäden jeder Art freigestellt, die den Mietern/Nutzern und Gästen aus der Benutzung des Mietgegenstandes, der dazu gehörenden Einrichtungen und des Parkplatzes entstehen.
- Die Mieter/Nutzer haben selbst für die erforderliche Haftpflichtversicherung zu sorgen.
- Außerdem haben die Mieter/Nutzer für Schäden, die nicht im Rahmen der Haftpflichtversicherung gedeckt sind und daher nicht bezahlt werden, aufzukommen.



- Die Mieter/Nutzer haften gegenüber dem OHGV für alle Schäden, die diesen durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Richtlinien entstehen.
- Vom Mieter/Nutzer verursachte Schäden werden in Rechnung gestellt, die Kosten sind sofort zu zahlen.

3. Winterdienst

- Der Zugang des Gebäudes liegt im öffentlichen Verkehrsraum. Bei Veranstaltungen während der Wintermonate besteht seitens des OHGV keine Streu- und Räumpflicht.
- Es liegt daher in der Pflicht des Mieters/Nutzers die Wege schnee- und eisfrei zu halten.
- Der OHGV übernimmt keinerlei Haftung für nicht ordnungsgemäß erfolgte Schnee- und Eisbeseitigung und daraus erfolgte Schäden an Personen und Gegenständen.

4. Anweisungen

- Den Anweisungen des Vertreters des OHGV ist unbedingt Folge zu leisten. Wer sich den Anordnungen widersetzt oder gegen diese Richtlinien verstößt, wird von der Benutzung der OHGV-eigenen Räume mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen.

5. Lärmbelästigung

- Hinsichtlich der Lautstärke von Feierlichkeiten ist auf die angrenzende Wohnbebauung Rücksicht zu nehmen.
- Insbesondere ist die Lautstärke von Musikanlagen so zu gestalten, dass die geltenden Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

6. Betreten des Vereinsgeländes und der Außenanlagen

- Die Nutzung des Vereinsgeländes und der Außenanlagen ist grundsätzlich im gebrauchstüblichen Maßen erlaubt.
- Es ist nicht gestattet die Außenanlagen mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren.

7. GEMA-Gebühren & Sonstige Gestattungen / Gebühren

- Sollten für die Veranstaltung GEMA-Gebühren anfallen, sind diese vom Mieter/Nutzer zu melden und zu entrichten.
- Sollten für die Veranstaltung Gebühren für die Gestattungen der Gemeinde oder sonstige Gebühren anfallen, sind diese vom Mieter/Nutzer zu beantragen und zu entrichten.

Oberhessische Gebirgsverein
Zweigverein Nordeck e.V.
gez. Der Vorstand